

**Amt für Freiheitszug  
und Betreuung**

**Office de la privation  
de liberté et des mesures  
d'encadrement**

Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern

Direction de la police  
et des affaires militaires  
du canton de Berne

# Regionalgefängnisse des Kantons Bern



---

## H A U S O R D N U N G

Bern, 10. Mai 2016

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis   | 2  |
| 1. Allgemeines   | 4  |
| 1.1 Rechtsgrundlagen   | 4  |
| 1.2 Anwendungsbereich  | 4  |
| 1.3 Organisation   | 4  |
| 1.4 Direktion  | 4  |
| 1.5 Abweichende Regelungen   | 5  |
| 2. Aufgaben  | 5  |
| 3. Eintritt  | 5  |
| 3.1 Rechtliche Grundlage   | 5  |
| 3.2 Persönliche Effekten der eingewiesenen Person  | 5  |
| 3.3 Mitnahme von technischen Geräten ins Regionalgefängnis   | 6  |
| 3.4 Orientierung von Angehörigen, Bekannten und gesetzlichen Vertretern<br>über Einweisung und Verlegung | 6  |
| 4. Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen   | 7  |
| 4.1 Rechte der eingewiesenen Personen (Art. 74 StGB i.V.m. Art. 19 SMVG)                                 | 7  |
| 4.2 Pflichten der eingewiesenen Personen (Art. 20 SMVG)  | 7  |
| 5. Tagesordnung, Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege   | 7  |
| 5.1 Tagesordnung   | 7  |
| 5.2 Unterkunft   | 7  |
| 5.3 Spaziergang (Art. 42 Abs. 2 SMVG)  | 8  |
| 5.4 Verpflegung und Kiosk  | 8  |
| 5.5 Kleider und Körperpflege   | 8  |
| 5.6 Rauchen  | 8  |
| 6. Kontaktmöglichkeiten  | 9  |
| 6.1 Besuche (Art. 84 StGB i.V.m. Art. 53 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)                                      | 9  |
| 6.2 Briefpost (Art. 49 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)  | 9  |
| 6.3 Telefon (Art. 49 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)  | 9  |
| 6.4 Pakete, Geschenke, Bargeld (Art. 50 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)                                       | 10 |
| 6.5 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (Art. 51 SMVG)  | 10 |
| 6.6 Radio, Fernseher, Unterhaltungselektronik (Art. 52 und 52a SMVG)                                     | 10 |
| 7. Soziale und medizinische Betreuung  | 10 |
| 7.1 Bewährungshilfe  | 10 |
| 7.2 Medizinische Betreuung (Art. 42 SMVG)  | 11 |
| 8. Ausübung der Religion   | 11 |

|   |    |
|---|----|
| 8.1 Seelsorgerische Betreuung   | 11 |
| 9. Arbeit   | 11 |
| 9.1 Arbeit (Art. 44 Abs. 1 SMVG)  | 11 |
| 9.2 Arbeitsentgelt (Art. 46 SMVG i.V.m. Art. 56 ff. SMVV)                 | 11 |
| 10. Kontrollen, Durchsuchungen (Art. 85 StGB)                             | 12 |
| 10.1 Leibesvisitation (Art. 57 Abs. 1 bis 4 SMVG)                         | 12 |
| 10.2 Urinprobe, Atemluftkontrolle (Art. 57 Abs. 5 SMVG)                   | 12 |
| 10.3 Zellen- und Effektenkontrolle (Art. 57 Abs. 1 SMVG)                  | 12 |
| 11. Disziplinarwesen / Schutz- und Sicherheitsmassnahmen                  | 12 |
| 11.1 Disziplinarvergehen (Art. 91 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art.75 SMVG)   | 12 |
| 11.2 Disziplinarische Sanktionen (Art. 91 Abs. 2 StGB i.V.m. Art.76 SMVG) | 13 |
| 11.3 Sichernde Massnahme (Art. 58 SMVG i.V.m. Art. 130 SMVV)              | 13 |
| 11.4 Verfügung (Art. 80 SMVG)   | 13 |
| 11.5 Rechtsmittel (Art. 80 ff. SMVG)                                      | 14 |
| 12. Austritt  | 14 |
| 12.1 Entlassung   | 14 |
| 13. Schlussbestimmungen   | 14 |
| 13.1 Ergänzende Regelungen  | 14 |
| 13.2 Inkrafttreten  | 14 |

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Hausordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1), die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1), das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), die Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), das Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und –massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG; BSG 341.3) sowie die Verordnung vom 21. Januar 2015 über den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (VZAV, BSG 122.202).

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen können im Druckformat bei der Regionalgefängnisdirektion bezogen werden.

## **1.2 Anwendungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle Regionalgefängnisse des Kantons Bern und für alle in diesen Einrichtungen vollzogenen Haftarten (siehe Ziffer 2 hiernach und Art. 10 SMVG).

## **1.3 Organisation**

Der Kanton Bern ist auch für die Regionalgefängnisse in die Regionen Bern Mittelland, Biel-Seeland-Berner Jura, Emmental Oberaargau und Berner Oberland unterteilt.

Die Regionalgefängnisse des Kantons Bern sind dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) unterstellt. Die Direktion eines jeden Regionalgefängnisses trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der vorgesetzten Stelle des Amtes FB.

Nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle des Amtes FB kann die Direktion des Regionalgefängnisses situativ oder permanent eine Begleitkommission als beratendes Organ einsetzen.

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern ist Aufsichtsbehörde über die Regionalgefängnisse des Kantons Bern.

Die zuständige Verfahrensleitung nach StPO überwacht den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Regionalgefängnis der ihr zugeordneten Region. Sie inspiziert jährlich einmal das entsprechende Regionalgefängnis. Sie meldet der Regionalgefängnisdirektion die festgestellten Mängel. Die Regionalgefängnisdirektion veranlasst die Beseitigung der Mängel. Im Weiteren gelten das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht des Amtes FB und der POM.

## **1.4 Direktion**

Die Direktion des Regionalgefängnisses setzt sich zusammen aus der Direktorin / dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin / dem stellvertretenden Direktor und aus weiteren durch die Direktorin / den Direktor bestimmten Personen.

## 1.5 Abweichende Regelungen

In aussergewöhnlichen Situationen - namentlich bei Brand, Elementarereignissen, Ausbruch, Flucht, Übergriffen von aussen, Meuterei, Geiselnahme oder medizinischen Notfällen - kann die Direktion des Regionalgefängnisses mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle des Amtes FB von der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen.

In dringenden Fällen kann die Zustimmung der vorgesetzten Stelle des Amtes FB nachträglich eingeholt werden.

## 2. Aufgaben

Gemäss Artikel 10 SMVG dienen die Regionalgefängnisse dem Vollzug

- der Untersuchungshaft, der Sicherheitshaft und der Auslieferungshaft,
- von kurzen Freiheitsstrafen im Normalvollzug,
- von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs,
- von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
- des Polizeilichen Gewahrsams und des Sicherheitsgewahrsams (Art. 32 PoIG),
- von Einschliessungsstrafen für Jugendliche,
- von vorläufigen Festnahmen (Art. 217 StPO),
- von Strafen der Militärgerichtsbarkeit,
- der fürsorglichen Unterbringung (FU) gemäss Art. 426 ff ZGB in Ausnahmefällen,
- der Gewahrsams von Personen auf dem Transport,
- von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und Einschliessungen für Jugendliche sind separaten Regelungen unterworfen.

Weibliche Eingewiesene werden von männlichen Eingewiesenen getrennt, ebenso werden Jugendliche von Erwachsenen getrennt.

Für die Unterbringung aller eingewiesenen Personen gilt die Haftartentrennung.

Der Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erfolgt getrennt von den anderen Vollzugsarten.

## 3. Eintritt

### 3.1 Rechtliche Grundlage

Die Einweisung in ein Regionalgefängnis des Kantons Bern erfolgt gestützt auf ein schriftliches Festnahme- oder Verhaftungsprotokoll, einen schriftlichen Vollzugauftrag oder eine Einweisungsverfügung (Art. 21 SMVV i.V.m. Art. 220 ff. StPO).

### 3.2 Persönliche Effekten der eingewiesenen Person

Die Regionalgefängnisdirektion legt die Art, Grösse und Anzahl der Gegenstände fest, welche in das Regionalgefängnis mitgebracht werden dürfen. Die inhaftierte Person kann die Gegenstände, die die zulässigen Grenzen überschreiten, auf eigene Kosten ausserhalb der Vollzugseinrichtung einlagern oder verwerten lassen. Andernfalls werden diese Gegenstände fachgerecht vernichtet.

Über mitgebrachte und nachgelieferte Gegenstände (Effekten), Ausweisdokumente, Wertsachen und Bargeld wird ein Inventar erstellt, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit von der eingewiesenen Person unterschriftlich bestätigt wird. Die eingewiesene Person wird bei der Erstellung des Inventars über Bargeld, Mobiltelefone, Wertsachen und weitere Gegenstände, wann immer möglich, beigezogen. Das Effektenverzeichnis wird mit Doppelunterschrift von der eingewiesenen Person und dem/der zuständigen Betreuer/in bestätigt. Ist die eingewiesene Person nicht anwesend, erfolgt eine Bestätigung mit Doppelunterschrift des/der zuständigen Betreuer/in und eines/einer weiteren Regionalgefängnismitarbeiterin.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, der Ruhe oder der Gesundheit und Hygiene können der inhaftierten Person jederzeit Gegenstände, Wertsachen und Bargeld abgenommen werden.

Die Rückgabe von inventarisierten Gegenständen beim Verlassen des Regionalgefängnisses wird auf dem Inventar vermerkt und von der eingewiesenen Person unterschriftlich bestätigt. Ist die Unterschrift der eingewiesenen Person nicht erhältlich, ist die Rückgabe durch den/die Vertreterin der eingewiesenen Person oder die Amtsperson, welche die eingewiesene Person bei ihrem Austritt übernimmt, zu bestätigen.

Wertsachen der inhaftierten Person, die sie bei ihrer Ausreise zurücklässt, werden fünf Jahre, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Ausreise verwertet. Der erzielte Erlös ist einem Fonds zur Unterstützung von inhaftierten Personen zu überweisen.

Die Barbeträge werden dem persönlichen Konto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

Das Gepäck wird fachgerecht eingelagert. Verderbliche Waren werden fachgerecht entsorgt.

Die Regionalgefängnisdirektion entscheidet, welche Gegenstände in die Zelle mitgenommen werden können.

Die eingewiesene Person ist für die von ihr in die Zelle mitgenommenen persönlichen Effekten selbst verantwortlich. Für in die Zelle mitgenommene, aber danach verloren gegangene, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernehmen die Regionalgefängnisse, das Amt FB und der Kanton Bern keine Haftung.

### **3.3 Mitnahme von technischen Geräten ins Regionalgefängnis**

Die Mitnahme technischer Geräte, wie beispielsweise Mobiltelefonen, iWatches, Armbändern, Fernsehern, Radios, Musikanlagen, Abspielgeräten, Fotoapparaten, Videorecordern, Spielkonsolen, Computern und Laptops mit den jeweiligen Peripheriegeräten und Zubehör, sowie Elektro-Zigaretten ist nicht gestattet.

In begründeten Fällen kann die Regionalgefängnisdirektion Ausnahmen gestatten. Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist zusätzlich die Bewilligung der Verfahrensleitung gemäss StPO erforderlich.

### **3.4 Orientierung von Angehörigen, Bekannten und gesetzlichen Vertretern über Einweisung und Verlegung**

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, Angehörige, nahe stehende Bekannte und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung über die Einweisung in ein Regionalgefängnis zu orientieren oder orientieren zu lassen. Die Orientierung kann über ihre Anwältin / ihren Anwalt erfolgen.

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft entscheidet ausschliesslich die Verfahrensleitung gemäss StPO über die Orientierung der Angehörigen.

Bei Verlegungen in eine andere Vollzugseinrichtung stellt das bisher zuständige Regionalgefängnis sicher, dass die bisher involvierten Angehörige, Bekannte und gesetzliche Vertreter angemessen informiert werden.

## **4. Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen**

### **4.1 Rechte der eingewiesenen Personen (Art. 74 StGB i.V.m. Art. 19 SMVG)**

Eingewiesene Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Menschenwürde.

Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als es der Entzug der Freiheit, das Zusammenleben im Regionalgefängnis, die Sicherheit des Personals und die Ordnung im Regionalgefängnis erfordern. Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Stimm- und wahlberechtigte eingewiesene Personen können auf schriftlichem Weg in ihrer Wohnsitzgemeinde die entsprechenden Unterlagen besorgen und ihre politischen Rechte wahrnehmen. Eine Teilnahme an Gemeindeversammlungen ist ausgeschlossen.

### **4.2 Pflichten der eingewiesenen Personen (Art. 20 SMVG)**

Eingewiesene Personen haben den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug, der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug, der vorliegenden Hausordnung, der ergänzenden Merkblätter und Anordnungen der Regionalgefängnisdirektion und der Mitarbeitenden des Regionalgefängnisses sowie der Verfahrensleitung gemäss StPO respektive der Einweisungs- und Vollzugsbehörde Folge zu leisten.

Eingewiesene Personen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

## **5. Tagesordnung, Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege**

### **5.1 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird von der Regionalgefängnisdirektion festgelegt. Die Tagesordnung wird den eingewiesenen Personen zugänglich gemacht.

### **5.2 Unterkunft**

Der eingewiesenen Person wird eine einheitlich möblierte Einzel- oder Mehrbettzelle zugewiesen. Die Zelle ist nach den Anweisungen des Regionalgefängnispersonals in ordentlichem Zustand zu halten und zu reinigen.

Nicht rauchende Eingewiesene werden nicht in einer Mehrbettzelle untergebracht, in welcher geraucht wird.

Die eingewiesene Person haftet vollumfänglich für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig an den Räumlichkeiten und am Mobiliar begeht. Zur Schadensdeckung kann unmittelbar auf Vermögenswerte der eingewiesenen Person, wie Bargeld (inkl. Fremdwährung) und Arbeitsentgelt, zurückgegriffen werden. Eine Strafanzeige gegen die eingewiesene Person wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

Die Verlegung der eingewiesenen Person, welche sich in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet, in ein anderes Regionalgefängnis, in eine andere Vollzugsinstitution, in die Bewachungsstation am Inselspital Bern (BEWA) oder eine andere medizinische Institution erfolgt erst nach vorgängiger Absprache mit der Verfahrensleitung nach StPO. In dringenden Fällen erfolgt eine nachträgliche Mitteilung.

### **5.3 Spaziergang (Art. 42 Abs. 2 SMVG)**

Die eingewiesene Person hat Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien (Spaziergang). Der Zeitpunkt des Spaziergangs wird von der Regionalgefängnisdirektion festgelegt.

### **5.4 Verpflegung und Kiosk**

Die eingewiesene Person wird durch das Regionalgefängnis verpflegt. Bei der Gestaltung des Menüplans wird den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Besondere Verpflegung erhält, wer auf ärztliche Anordnung hin spezielle Kost benötigt. Auf religiöse Speisevorschriften wird so weit als möglich Rücksicht genommen.

Im Rahmen ihrer persönlichen finanziellen Möglichkeiten kann die eingewiesene Person über den Hausservice des Regionalgefängnisses im Rahmen des Kioskangebotes zusätzliche Einkäufe tätigen. Die Kiosk-Bezugsmodalitäten werden in besonderen Bestimmungen der Regionalgefängnisdirektion geregelt.

### **5.5 Kleider und Körperpflege**

Die eingewiesene Person trägt ihre eigenen Kleider. Die Kleider sind durch die eingewiesene Person regelmässig zu reinigen. In hygienisch begründeten Fällen kann die Regionalgefängnisdirektion die Kleider auf Kosten der eingewiesenen Person auf deren Kosten reinigen lassen.

Die tägliche Körperpflege erfolgt in der Zelle. Duschen ist gemäss der Tagesordnung der Regionalgefängnisdirektion möglich.

Aus hygienischen und geruchsbedingten Gründen kann die Regionalgefängnisdirektion die eingewiesene Person zur Umsetzung der notwendigen Körperpflege verpflichten.

Wo die Möglichkeit besteht, kann die Wäsche unter Ausschluss jeglicher Haftung vom Personal des Regionalgefängnisses gewaschen werden.

### **5.6 Rauchen**

Das Rauchen ist generell in sämtlichen Räumen untersagt. Ausnahme bilden die Wohnzellen (zu beachten ist Ziffer 5.2 hiervor) und Spazierhöfe.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten kann die eingewiesene Person über den Hausservice des Regionalgefängnisses Raucherwaren beziehen. Die Kiosk-Bezugsmodalitäten werden in besonderen Bestimmungen der Regionalgefängnisdirektion geregelt.

## **6. Kontaktmöglichkeiten**

### **6.1 Besuche (Art. 84 StGB i.V.m. Art. 53 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)**

Die eingewiesene Person kann während einer Stunde pro Woche Besuch empfangen.

Kontakte mit Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Ärztinnen/Ärzten, Geistlichen und Behörden-Vertreterinnen/Vertretern sind zeitlich unbegrenzt möglich und werden nicht dem Besuchskontingent angerechnet.

Die Regionalgefängnisdirektion entscheidet über die Zulassung der Besuchenden und die Durchführung des Besuches. Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Besuchsbewilligung der Verfahrensleitung nach StPO vorausgesetzt und zu beachten.

Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Regionalgefängnisses gefährden, können von der Regionalgefängnisdirektion für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartnerinnen / -partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd ausgeschlossen werden.

Für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und die Einschliessung von Jugendlichen gelten besondere Regelungen des Amtes FB und der Regionalgefängnisdirektion.

### **6.2 Briefpost (Art. 49 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)**

Die eingewiesene Person hat das Recht, Briefe zu versenden und zu empfangen.

Ausgehende private Post ist unverschlossen abzugeben. Eingehende private Post wird geöffnet, auf Fremdgegenstände kontrolliert und täglich ausgehändigt. Bei Verdacht auf Missbrauch des Briefverkehrs können ein- und ausgehende Briefe inhaltlich kontrolliert werden. Über nicht weitergeleitete Briefe wird die eingewiesene Person orientiert.

Anwaltspost wird der eingewiesenen Person verschlossen übergeben, aber auf verbotene Gegenstände überprüft.

Der Briefverkehr mit Gerichten, Behörden, Amtsstellen, Geistlichen, Ärztinnen und Ärzten, Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren sowie amtlichen Vertreterinnen und Vertretern kann im Falle eines Missbrauchs beschränkt oder untersagt werden.

Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgen sämtliche Briefkontrollen sowie die Beschränkung oder Untersagung des Briefverkehrs ausschliesslich durch die Verfahrensleitung nach StPO.

Für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und die Einschliessung von Jugendlichen gelten besondere Regelungen des Amtes FB und der Regionalgefängnisdirektion

### **6.3 Telefon (Art. 49 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)**

Die eingewiesenen Personen können unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der jeweiligen Regionalgefängnisdirektion das Telefon benützen.

Eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen in den Räumlichkeiten des Regionalgefängnisses grundsätzlich nicht telefonieren. Eingehende Telefongespräche werden nicht weitergeleitet. Telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen weitergeleitet.

Für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und die Einschliessung von Jugendlichen gelten besondere Regelungen des Amtes FB und der Regionalgefängnisdirektion.

## **6.4 Pakete, Geschenke, Bargeld (Art. 50 SMVG i.V.m. Art. 235 StPO)**

Zugunsten der eingewiesenen Person können Barbeträge in unbeschränkter Höhe abgegeben werden. Die Barbeträge werden dem persönlichen Konto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

Die Zustellung oder Abgabe von Naturalien ist einmal pro Monat zulässig. Die Gaben dürfen das Gewicht von 3 Kilogramm pro Monat nicht überschreiten. Am Geburtstag der eingewiesenen Person, an Ostern und an Weihnachten sind zusätzlich je 3 Kilogramm zulässig. Pakete und Geschenke, die von der Art oder von der zahlen- und mengenmässigen Beschränkung durch diese Hausordnung oder durch eine separate Regelung der Regionalgefängnisdirektion her unzulässig sind, werden zurück gewiesen.

Bei Beanstandung eines Paketes durch das Regionalgefängnispersonal wird die eingewiesene Person informiert. Diese kann entscheiden, ob der Inhalt vernichtet oder kostenpflichtig an die oder den Absendenden retourniert werden soll. Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme von Gegenständen nach Art. 263 StPO.

Die Einzelheiten werden durch die Bestimmungen der Regionalgefängnisdirektion über die «Entgegennahme von Bargeld und Naturalien» festgelegt.

Bei jeder Warenabgabe muss die Person, welche die Ware bringt, einen amtlichen Ausweis vorweisen.

Für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und die Einschliessung von Jugendlichen gelten besondere Regelungen des Amts FB und der Regionalgefängnisdirektion.

## **6.5 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (Art. 51 SMVG)**

Die eingewiesene Person kann auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften abonnieren. Der Abonnementsabschluss durch Dritte ist gestattet. Zeitungen und Zeitschriften mit strafrechtlich relevantem Inhalt (rassistisch, pornografisch oder Gewalt verherrlichend) sind untersagt.

Die eingewiesene Person kann Bücher aus der internen Bibliothek ausleihen. Die Modalitäten der Ausleihe werden durch die besonderen Bibliotheksbestimmungen der Regionalgefängnisdirektion geregelt.

## **6.6 Radio, Fernseher, Unterhaltungselektronik (Art. 52 und 52a SMVG)**

Der eingewiesenen Person stellt das Regionalgefängnis kostenlos einen Regionalgefängnis-Radioempfänger und/oder gegen eine Mietgebühr ein Regionalgefängnis-Fernsehgerät zur Verfügung.

Die Benützung privater Geräte der Unterhaltungselektronik ist nicht gestattet.

# **7. Soziale und medizinische Betreuung**

## **7.1 Bewährungshilfe**

Im Rahmen der durchgehenden Betreuung steht den strafrechtlich eingewiesenen Personen zu ihrer sozialen Betreuung neben den zuständigen amtlichen Organen die Bewährungshilfe des Kantons Bern zur Verfügung.

## **7.2 Medizinische Betreuung (Art. 42 SMVG)**

Neueingewiesene müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen (Art. 20 Abs. 1 SMVG).

Die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen wird durch den regionalgefängnisinternen Gesundheitsdienst und/oder durch eine Fachärztin / einen Facharzt gewährleistet. Es besteht keine freie Arztwahl und es gilt der Paritätsgrundsatz im Sinne einer medizinischen Notfall- und Grundversorgung.

Ist eine stationäre medizinische Behandlung erforderlich, erfolgt in der Regel eine Einweisung in die Bewachungsstation am Inselspital Bern (BEWA).

## **8. Ausübung der Religion**

### **8.1 Seelsorgerische Betreuung**

Der eingewiesenen Person kann sich religiös durch die Gefangenenseelsorgerinnen und Regionalgefängnisseelsorger der Landeskirchen gemäss Tagesprogramm der Regionalgefängnisdirektion betreuen lassen. Besuche der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen werden nicht dem Besuchskontingent angerechnet.

Eingewiesene Personen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit haben ebenfalls Anspruch auf religiöse Betreuung durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen. Besuche durch Seelsorger anderer Glaubensrichtungen können, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung ein Ausschluss geboten ist, zugelassen werden.

## **9. Arbeit**

### **9.1 Arbeit (Art. 44 Abs. 1 SMVG)**

Es besteht kein Anspruch auf Arbeit oder Beschäftigung. Die Regionalgefängnisdirektion teilt nach Möglichkeit arbeitswilligen eingewiesenen Personen Arbeit zu.

Während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht auch keine Arbeitspflicht. Bei eingewiesenen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Zustimmung der Verfahrensleitung nach StPO vorausgesetzt, wenn sich der freiwillig beanspruchte Arbeitsplatz ausserhalb der Zelle befindet.

Für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und die Einschliessung von Jugendlichen gelten besondere Regelungen des Amts FB und der Regionalgefängnisdirektion.

### **9.2 Arbeitsentgelt (Art. 46 SMVG i.V.m. Art. 56 ff. SMVV)**

Die eingewiesene Person erhält für geleistete Arbeit einen Verdienstentgelt (Pekulium), das sich gemäss Art. 56 ff. SMVV an der Arbeitsleistung am Arbeitsplatz bemisst.

## **10. Kontrollen, Durchsuchungen (Art. 85 StGB)**

### **10.1 Leibesvisitation (Art. 57 Abs. 1 bis 4 SMVG)**

Die Regionalgefängnisdirektion kann eine äussere oberflächliche Leibesvisitation der eingewiesenen Person anordnen. Diese wird in einem abgeschlossenen Raum durch gleichgeschlechtliches Personal durchgeführt.

Bei Verdacht auf Verbergung unerlaubter Gegenstände in nicht einsehbaren Körperöffnungen kann die Regionalgefängnisdirektion eine intime Leibesvisitation der eingewiesenen Person anordnen. Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.

### **10.2 Urinprobe, Atemluftkontrolle (Art. 57 Abs. 5 SMVG)**

Bei Verdacht auf Betäubungsmittel- und / oder Alkoholkonsum kann die Regionalgefängnisdirektion Urinproben, Blutproben und Atemluftkontrollen anordnen.

### **10.3 Zellen- und Effektenkontrolle (Art. 57 Abs. 1 SMVG)**

Es kann jederzeit, in An- oder Abwesenheit der eingewiesenen Person, eine Zellen- und Effektenkontrolle durchgeführt werden. Über die Zellen- und Effektenkontrolle wird durch das kontrollierende Regionalgefängnispersonal ein Protokoll erstellt.

## **11. Disziplinarwesen / Schutz- und Sicherheitsmassnahmen**

Für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und die Einschliessung von Jugendlichen gelten besondere Regelungen des Amtes FB und der Regionalgefängnisdirektion.

### **11.1 Disziplinarvergehen (Art. 91 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art.75 SMVG)**

Verstösse gegen das SMVG, die SMVV, die Hausordnung, zusätzliche Weisungen sowie Anordnungen der Regionalgefängnisdirektion können als Disziplinarvergehen bestraft werden, sofern sie das geordnete Zusammenleben im Regionalgefängnis gefährden.

Als Disziplinarvergehen (Disziplinarartbestände) gelten insbesondere:

- Flucht und unmissverständliche Handlungen zur Fluchtvorbereitung,
- Störungen des Arbeitsbetriebs,
- rechtswidriger Eingriff in fremde Vermögenswerte,
- Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegenüber dem Personal des Regionalgefängnisses,
- Drohung und Angriff auf die körperliche Integrität gegenüber dem Personal des Regionalgefängnisses und Miteingewiesenen,
- unerlaubter Kontakt mit Miteingewiesenen und/oder Personen ausserhalb des Regionalgefängnisses,
- Urlaubsmissbrauch,
- Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle,
- Einbringen in das Regionalgefängnis, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln,

- missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien.

Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarvergehen sind ebenfalls strafbar.

## **11.2 Disziplinarische Sanktionen (Art. 91 Abs. 2 StGB i.V.m. Art.76 SMVG)**

Die disziplinarischen Sanktionen sind:

- der schriftliche Verweis,
- die Auferlegung von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen bis zu einer Dauer von zwei Monaten,
- die Einschliessung bis zu 21 Tagen,
- der Arrest bis zu 21 Tagen.

Einschliessung und Arrest können mit zusätzlichen Beschränkungen verbunden werden.

Die Vollstreckung von Disziplinar massnahmen kann ganz oder teilweise bis auf 6 Monate bedingt ausgesprochen werden. Der bedingte Vollzug ist verwirkt, wenn sich die eingewiesene Person innerhalb der Probezeit eines neuen Vergehens schuldig macht und deshalb diszipliniert werden muss.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Disziplinarvergehen bleibt vorbehalten (Art. 75 Abs. 4 SMVG).

## **11.3 Sichernde Massnahme (Art. 58 SMVG i.V.m. Art. 130 SMVV)**

Gefährdet eine eingewiesene Person sich selber oder andere oder besteht Fluchtgefahr, kann eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme (sichernde Massnahme) verfügt werden, welche in der eigenen, einer anderen Zelle oder in der Disziplinar- oder Sicherheitszelle vollzogen wird.

Der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person in einer sichernden Massnahme wird in regelmässigen, der Problematik angemessenen Abständen überprüft.

Die sichernde Massnahme wird sofort vollzogen, darf aber nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

## **11.4 Verfügung (Art. 80 SMVG)**

Die Regionalgefängnisdirektion erlässt die disziplinarische Sanktion und die sichernde Massnahme mittels Verfügung. Für Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Regionalgefängnisdirektion erlässt die vorgesetzte Stelle des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung die disziplinarische Sanktion.

Der Sachverhalt wird vom direkt anwesenden Regionalgefängnispersonal abgeklärt und schriftlich festgehalten (rapportiert).

Die Regionalgefängnisdirektion beurteilt den Sachverhalt und benennt den Disziplinartatbestand. Danach gewährt die Regionalgefängnisdirektion der eingewiesenen Person vor Erlass einer allfälligen Disziplinarverfügung die Möglichkeit zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen (rechtliches Gehör). Nach Abwägung des rapportierten Sachverhalts und der Stellungnahme der eingewiesenen Person erlässt die Regionalgefängnisdirektion gegebenenfalls die Disziplinarverfügung, in welcher sie die Disziplinarsanktion als Rechtsfolge festhält.

Auch nach Anordnung einer sofort zu vollziehenden sichernden Massnahme wird der Sachverhalt festgehalten, von der Regionalgefängnisdirektion beurteilt. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wird die begründete Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung (siehe Ziffer 11.5 hiernach) eröffnet.

Die Disziplinarverfügung und die Verfügung über die sichernde Massnahme wird mit einer kurzen Begründung und dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (siehe Ziffer 11.5 hiernach) eröffnet.

## **11.5 Rechtsmittel (Art. 80 ff. SMVG)**

Gegen die Disziplinarverfügung kann die eingewiesene Person innert drei Tagen seit Eröffnung bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben.

Bei Beschwerden gegen Verfügungen über sichernde Massnahmen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

Die Beschwerde ist in Deutsch oder Französisch (Amtssprachen) abzufassen und sie muss einen Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der eingewiesenen Person enthalten. Die angefochtene Verfügung und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen. Die Entgegennahme der Beschwerde bestätigt der empfangende Regionalgefängnismitarbeitende mit Datum, Zeit und Unterschrift. Die Beschwerde ist einzureichen an das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Südbahnhofstrasse 14D, Postfach 5059, 3001 Bern.

Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Regionalgefängnisdirektion oder der Beschwerdedienst der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der betroffenen eingewiesenen Person.

## **12. Austritt**

### **12.1 Entlassung**

Die Entlassung erfolgt gestützt auf eine schriftliche Entlassungsverfügung der einweisenden Behörde respektive der Verfahrensleitung gemäss StPO.

Bei der Entlassung werden die Effekten gemäss Effektenverzeichnis gegen Quittierung ausgehändigt. Über das persönliche Konto der eingewiesenen Person wird eine Abrechnung erstellt. Ein allfälliger Restbetrag wird der zu entlassenen Person, ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter oder der sie begleitenden Amtsperson gegen Quittung ausgehändigt.

Für das Entgelt aus Arbeit für eingewiesene Personen gelten besondere Bestimmungen.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **13.1 Ergänzende Regelungen**

Die Regionalgefängnisdirektion kann gestützt auf diese Hausordnung ergänzenden Regelungen erlassen.

### **13.2 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung auf den 1. Juni 2016 wird die Hausordnung für die Regional- und Bezirksgefängnisse vom 1. April 2006 ausser Kraft gesetzt.

Bern, den 10. Mai 2016

**Amt für Freiheitsentzug und Betreuung**



Laszlo Polgar  
Stellvertretender Amtsvorsteher